**Zeitschrift:** Kirchenzeitung für die katholische Schweiz
**Herausgeber:** Verein katholischer Geistlicher
**Band:** 1 (1848-1849)
**Heft:** 52

**Heft**

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 20.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

1849. Nro 52.

# Kirchenzeitung

## für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 29. Dezember.

Der Ursprung und die Fortdauer der päpstlichen Gewalt durch die ganze Geschichte ist von solcher Wichtigkeit und Auszeichnung, daß die Katholiken mit allem Rechte diese historische Thatsache als einen vollgültigen Beweis für die Wahrheit ihrer Religion ansehen können.
Wolters.

Einladung zum Abonnement.

Mit dem 5. Jänner 1850 beginnt ein neues Abonnement der

**Kirchenzeitung für die kath. Schweiz,**

welche durch neue Kräfte unterstützt, in bisheriger Weise fortgesetzt wird. Da mit Neujahr der „Pilger" in Einsiedeln zu erscheinen aufhört, so ist die Kirchenzeitung nun das einzige katholische kirchliche Organ in der Schweiz. Dieselbe kostet franko in der ganzen Schweiz halbjährlich 28½ Batzen.

Auch das

**Sonntagsblatt für das kath. Volk**

wird in bisheriger Weise fortgesetzt und kostet halbjährlich franko in der ganzen Schweiz 10½ Batzen. Bestellungen auf beide Blätter nehmen alle Postämter an, in Solothurn die unterzeichnete Buchhandlung auch vierteljährliche Abonnemente für die Kirchenzeitung zu 12½ Bz. und das Sonntagsblatt zu 4 Batzen. Der Jahrgang 1849 wird auf Verlangen von beiden Blättern nachgeliefert.

Zu gütigem Abonnement laden ergebenst ein

**Scherer'sche Buchhandlung**
in Solothurn.

## Das Walten der göttlichen Vorsehung über dem Primate der kath. Kirche.

### 6. Von der französischen Revolutionszeit bis auf unsere Tage.

Aus dem Westen Europas brach gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts ein Sturm los, der die Grundfesten des gesellschaftlichen Lebens aufs tiefste erschütterte. Frankreich war das unselige Land, wo die wilden Leidenschaften einer aufgeregten Volksmasse sich zum allgemeinen Schrecken entfesselten, eine vollendete Anarchie mit blutigen Gräuelscenen Grund und Boden faßte, und alle bestehende Auktorität mit dem Untergange bedroht wurde. Staat und Kirche im Allgemeinen, und deren oberste Vertreter im Besondern wurden mit der größten Erbitterung angegriffen und verfolgt.

In diese Zeit der französischen Revolution fällt das Pontifikat von Pius VI. Unter diesem Namen war der Kardinal Giovanni Angelo de Braschi, von vornehmer Herkunft aus Cesena gebürtig, schon seit dem 15. Februar 1775 auf den päpstlichen Stuhl erhoben worden. Die unheilvollen Zeitereignisse ahnend sprach er damals in tiefer Wehmuth zu den Kardinälen: „Das Ergebniß euerer Wahl ist unglücklich für mich." Als Fürst des Kirchenstaates hatte er sich durch tüchtige Administration, durch die großartige Austrocknung der pontinischen Sümpfe, durch große Sorgfalt für Roms künstlerischen Glanz, durch Gründung des **Museo Pio-Clementino** etc. Verdienste erworben. — Pius VI. hatte den Kampf zu bestehen gegen die Reformen Kaiser Josephs II., von denen der Protestant Leo in seiner Geschichte von Italien bemerkt, „daß in der Summe aller dieser Anordnungen eine Suspension der römisch-katholischen Kirche erblickt werden konnte." Aehnliche Neuerungen strebte gleichzeitig der Großherzog Leopold von Toskana an, welcher an Scipio Ricci, dem Erzbischofe von Pistoya und Prato, ein erwünschtes Werkzeug fand. Auch das Unternehmen der deutschen Erzbischöfe bei dem Kongresse zu Ems wider den römischen Stuhl kömmt in der gleichen Zeit vor. Doch alle diese An-

griffe, welche sich auf deutschem und italienischem Boden gegen die Papalrechte erhoben, zerschellten; Frankreich wurde der entsetzliche Kampfplatz, wo man sich an der Sache Christi und an der Person seines Gesalbten auf die feindseligste Art vergriff. — In diesem Lande hatte man bereits die Kirchengüter eingezogen und die Klöster aufgehoben. Nun erschien noch obendrein die sogenannte „Constitution civile", welche vom Klerus unter Verlurst des Amtes eidlich beschworen werden sollte. Diese bürgerliche Konstitution war schon zum Theile ihrem Inhalte nach, und anderseits angesehen die Form, indem sie einseitig und unbefugt von weltlicher Macht beschlossen wurde, eine tiefe Verletzung der Rechte der Kirche. Ihr zu Folge sollten eigens die französischen Bischöfe nicht mehr vom Papste, sondern nur von den Metropoliten, bestätigt werden. Pius VI. verwarf 1791 die Civilkonstitution; es traf ihn dafür der bitterste Haß. Der pflichtgetreuen Priesterschaft, welche den Eid verweigerte wurde Amtsentsetzung und Verfolgung zum Antheil. Solche, welche den Eid leisteten, konstitutionelle Geistliche, wie man sie nannte, wurden nun gewählet. Talleyrand konsekrirte die ersten konstitutionellen Bischöfe, diese dann die andern; von der kanonischen Konfirmation und Institution wurde dabei ganz abgesehen. Immer trauriger gestalteten sich die Ereignisse in Frankreich; im Jahr 1793 fiel ihr König Ludwig XVI. als Opfer unter der Guillotine. Es sollte das Land nach Mirabeaus Ausdruck „dekatholisirt" werden. In der That kam es hierin sehr weit. — Im Jahre 1798 wurde Rom von den Franzosen eingenommen, die römische Republik ausgerufen, der Papst zum Gefangenen gemacht. Von der Hauptstadt gewaltsam entfernt, mußte er zuerst 3 Monate lang in einem Kloster zu Siena eingesperrt bleiben, dann über die Alpen nach Frankreich deportirt werden; zuletzt wurde er nach Valence gebracht, wo er nach mannigfachem Kummer und Leiden in einem Alter von 81 Jahren den 29. August 1799 starb.*) So starb der sichtbare Stellvertreter des Herrn im Exil; Rom, sein Sitz, war in der Gewalt der Franzosen. Es schien Vielen, die letzte Stunde des Papstthums habe geschlagen, und viele Gegner der katholischen Kirche frohlockten über seinen vermeintlichen Fall.

Das französische Direktorium zu Paris hatte bereits zu wiederholten Malen erklärt, daß, wenn der Papst, welcher damals schon 80 Jahre alt war, mit Tod abgehe, kein neuer gewählt werden solle. Allein auch hier bestätigte sich eigens wieder die Wahrheit des Satzes: Der Mensch denkt, Gott lenkt. Vor seinem Tode hatte Pius VI. noch die Anordnung getroffen, daß das Wahlkonklave da gebildet werden solle, wo sich die meisten Kardinäle befänden. Unter dem Schutze des deutschrömischen Kaisers Franz II. konnten die Kardinäle in Venedig frei die Papstwahl vornehmen. Sie wählten am 14. März 1800 den Kardinal Gregor Barnabas Chiaramonti, der ein würdiger Nachfolger seines würdigen Vorfahrers war, diesem zu Liebe, da er von ihm den Purpur empfangen, sich Pius VII. nannte, und wie er — nach dem Vorbilde des göttlichen Meisters und Herrn — auch lange Zeit aus dem bittern Kelche des Leidens trinken mußte, bis dann die Vorsehung Gottes zur bestimmten Zeit den guten Ausgang herbeiführte, und auf sichtliche Art und Weise ihr fortgesetztes Walten über dem Primate der katholischen Kirche bekundete.

Pius VII. konnte am 3. Juli 1800, da die Oesterreicher, Russen und Neapolitaner im mittlern Italien Meister waren, unter freudiger Theilnahme des Volkes in Rom einziehen. Bald aber nach der Schlacht von Marengo machte sich Frankreichs Waffenmacht in Italien wieder geltend. Doch Napoleon stellte sich damals als Konsul in ein freundliches Verhältniß mit dem römischen Stuhle. Es lag nämlich dem Ueberwältiger der Revolution daran, mit dem Papste ein Konkordat abzuschließen, um die katholische Religion in Frankreich wieder herzustellen. Dieses Konkordat kam auch wirklich 1801 zu Stande. Später wurde Napoleon zum Kaiser ausgerufen. Er lud nun das Oberhaupt der Kirche zur feierlichen Salbung nach Paris ein, um, nach dem frühern Vorgange der Karolinger, als legitimer Monarch anerkannt zu werden. Erst nach längerm Schwanken, und auf eine Eventualität schon vorgefaßt, entsprach der Papst. Nach der Salbung, wobei sich der Kaiser die Krone selbst aufsetzte, wurde die Rückreise des heiligen Vaters von Woche zu Woche hinterhalten; es ward ihm die Zumuthung gemacht, er möchte in Zukunft in Avignon residiren; ja sogar für den Weigerungsfall ihm Gefangenschaft in Aussicht gestellt. Solches vorausahnend hatte Pius bereits ein förmliches Dokument seiner Resignation verfaßt und in Sizilien niedergelegt. Darauf wies er hin, mit der Bemerkung, wenn man ihn zurückhalte, bleibe nur der Benediktinermönch Barnabas Chiaramonti in französischen Händen. Dieß wirkte; noch an demselben Tage erhielt er die Erlaubniß zur Rückreise. Napoleon ging mit dem Gedanken um, dem Papste die weltliche Herrschaft zu nehmen und ihn als den höchsten geistlichen Würdeträger in seinem Reiche zu haben, um durch denselben als Mittel zu seinen politischen Zwecken auf die katholischen Staaten zu influenziren. Der Kaiser äußerte sich später selbst dahin: „Die Ansiedlung des römischen Hofes in Paris würde fruchtbar an großen Ereignissen gewesen sein. Der päpstliche Einfluß auf Spanien, Italien, den Rheinbund, Polen, würde die föderativen Bande des großen Reiches befestigt haben; der Einfluß des Hauptes der Christenheit auf die Katholiken in England, Irland, Rußland, Preußen, Oesterreich, Ungarn und Böhmen würde

*) Vergl. Sonntagsblatt, Gefangenschaft und Tod P. Pius VI.

das Erbtheil Frankreichs geworden sein." (Montholon mémoires de Napoleon.) Als Pius nach Rom zurückgekehrt war, setzte ihm Napoleon neuerdings mit widerrechtlichen Forderungen zu; die Spannung zwischen dem franz. Throne u. dem apostolischen Stuhle wurde immer größer. Der Papst wies die Zumuthungen des gewaltigen Machthabers zurück, weigerte sich, dem Kontinentalsysteme nach dessen Ansinnen beizutreten; da wurde Rom 1808 von den französischen Truppen unter Miollis besetzt, und der Kirchenstaat als Geschenk Karls des Großen zurückverlangt. Ein Dekret vom 17. April 1809 verleibte den ganzen Kirchenstaat dem französischen Kaiserreiche ein. Der Papst sollte seine geistliche Macht behalten, jährlich zwei Millionen Franken und einige Paläste im großen Kaiserreiche erhalten. Allein Pius erließ dagegen eine Protestation, worin es unter Anderm heißt: „Gott und der Kirche sei er schuldig, alle Rechte seinen Nachfolgern unverletzt zu überliefern; auch verwerfe er für sich und die Kardinäle jeden Gnadengehalt; denn im Angesichte der Kirche würden sie sich mit Schmach und Schande bedecken, wenn sie ihren Unterhalt aus den Händen des Usurpators der Kirche annähmen; er vertraue auf Got und die Frömmigkeit der Gläubigen." Dann folgte die Exkommunikationsbulle. Von nun an wurde der Papst als ein Gefangener betrachtet, dann aus seinem Palaste weggeschleppt, in aller Eile nach Grenoble, und von da nach Savona abgeführt. Mit bewunderungswürdiger Seelengröße trug er die Leiden und Unbilden während seiner Gefangenschaft. Den wiederholten kaiserlichen Anträgen, auf die Herrschaft Roms zu verzichten, und mit einer jährlichen Rente von zwei Millionen Franken seinen Wohnsitz im erzbischöflichen Palaste in Paris zu nehmen, widersetzte sich Pius standhaft und versagte den von Napoleon eingesetzten Bischöfen die Bestätigung. Dadurch zog er sich den Zorn des Gebieters zu. Dieser ließ ihn in engem Verwahr halten, von aller Verbindung mit Außen abschließen, und vergaß sich so weit, ihm Bücher und Schreibmaterialien zu entziehen. Im Sommer 1812 wurde der heilige Vater von Savona nach Fontainebleau gebracht. Hier war es, wo ihn Napoleon in einer persönlichen Unterredung, am 25. Jän. 1813, dahin vermochte, einige Artikel zu unterzeichnen, welche als Grundlage eines künftigen Konkordates dienen sollten. Der Papst vergab sich dabei fast jeglichen Einfluß auf die Besetzung der bischöflichen Stühle und ließ sich provisorisch dazu verstehen, seine geistliche Macht im französischen Kaiserreiche auszuüben. Pius hatte sich vorbehalten, die einzelnen Artikel vorher mit den Kardinälen zu berathen; dann erst sollte das Ganze als Konkordat bekannt gemacht werden. Allein der Kaiser ließ es ohneweiters als einen förmlich abgeschlossenen Vertrag veröffentlichen. Ueberdieß wurden die gefangenen und exilirten Bischöfe und Geistlichen auch nicht, dem Vertrage gemäß, frei gegeben und zurückgerufen; daher nahm der Papst Alles zurück, und erklärte die Artikel für ungültig. Dieß hatte engere Gefangenhaltung für ihn zu Folge.

Wir sehen hier wiederum, wie ein ausgezeichneter Inhaber des Pontifikates, wie Pius VII., gleich seinem Vorgänger Pius VI., mit Widerwärtigkeiten schwer heimgesucht wird. Ist es nicht, als wenn ein feindseliges Geschick sich zum Untergange des Papstthumes verschworen; als wenn die Fürsorge Gottes sich auf einmal zurückgezogen hätte? So scheint es. Allein plötzlich ändern sich die Scenen in dem Drama der Geschichte; der „Deus ex machina" erscheinet, aber nicht im Sinne des Heidenthums; Gott der Herr, der mit Weisheit „von einem Ende zum andern waltet" (Weish. 8, 1), der das Mane, Thekel, Phares Babylons letztem Könige gegenüber mit seinem Finger auf die Wand schrieb (Dan. 5), der gebietet: Bis hieher und nicht weiter! — Gott, der Herr, läßt nun den Wendepunkt eintreten. Napoleon Bonaparte, der Mann mit großem Herrschertalente, hatte seine Bestimmung erfüllt: er hatte den regellosen und grausamen Revolutionsgeist von Frankreich bezwungen, und den anarchischen Zustand des Landes in die Schranken der Ordnung zurückgewiesen. Nun aber ging er über seine Bestimmung hinaus: er selbst überschritt mit seinen gränzenlosen Planen die Ordnung der Dinge, trat mit Machtgeboten auf und handelte gleich einem Welteroberer, erlaubte sich ungerechte Eingriffe in die Rechte der Staaten, so wie der Kirche, und tastete gewaltsam den Gesalbten des Herrn an. Der unbeschränkte Herrscher mußte deßhalb als solcher von dem Schauplatze der Geschichte abtreten. Die feindlichen Elemente und das Schwert hatten sein Kriegsheer auf Rußlands Eisgefilden aufgerieben, die Schlacht bei Leipzig ging für ihn verloren, die verbündeten Mächte drangen in Frankreich ein, und die Stunde der Befreiung schlug nun auch für den heiligen Vater. Im nämlichen Schlosse Fontainebleau, wo der Papst erniedriget wurde, mußte Napoleon im April 1814 seine Thronentsagung unterzeichnen. In Begleitung englischer und österreichischer Truppen und unter dem Jubel des Volkes zog Pius VII., nachdem er fünf Jahre von seinen Staaten getrennt gewesen war, den 24. Mai 1814 in Rom wieder ein; im Jahre darauf wurden ihm durch den Wienerkongreß die entzogenen Länder mit Ausnahme von Avignon und Venaissin wieder gegeben. Noch einmal, als Napoleon von der Insel Elba entwich, und sein Schwager Murat, der König von Neapel, in den Kirchenstaat einfiel, mußte der Papst, aber nur auf kurze Zeit, sich flüchten. Napoleon wurde zum zweiten Male gestürzt und nach Helena verbannt, der heilige Vater kehrte wieder nach Rom zurück, und gelangte auch wieder zum Besitze der von Frankreich

geraubten Kunstschätze. Zwei Jahre vor ihm, gerade am Feste des heiliges Pius V., starb sein früherer Bedränger auf der Insel Helena. Pius VII., der wie Pius VI., auszeichnungsweise lange, nicht ohne besondere Zulassung von oben, das Pontifikat führte, arbeitete seit seiner Erhebung nach Napoleons Falle mit Weisheit und Mäßigung an der Ordnung und Wiederherstellung der zerrütteten kirchlichen Verhältnisse. Er starb den 20. August 1823, in seinem 82. Lebensjahre.

Die Reihenfolge würdiger Nachfolger auf dem Stuhl Petri setzte sich seither ohne Unterbrechung fort. Auf Pius VII. folgte der kluge und wachsame Leo XII. von 1823 bis 1829; auf diesen Pius VIII., in Wahrheit ein „Vir religiosus", von 1829—1830; nach ihm lenkte der glaubenseifrige Gregor XVI. das von neuem Sturme bewegte Schifflein Petri.

Graf Johannes Maria Mastai-Feretti, geboren den 13. Mai 1792 zu Sinigaglia im Kirchenstaate, empfieng von Gregor XVI. die Kardinalswürde, war zugleich Bischof von Imola und ein Mann von politisch freisinnigen Ansichten. — Er wurde am 16. Juni 1846 zum Papste erwählet, und nahm zu Ehren von Pius VII. den Namen Pius IX. an. Großherzig gewährte er gleich beim Antritte seines Pontifikates für die politischen Vergehen allgemeine Amnestie. Unter Jubel und Lobgesang, der allerwärts sein Echo fand, öffneten sich die Kerker, und die Verbannten kehrten wieder in ihre Heimath zurück. Alle Vorkehrungen, welche Pius IX. seit seiner Erhebung traf, lassen auf seine erleuchteten und edeln Absichten schließen und sprechen dafür, daß er von dem großen Gedanken beseelet war, als Oberhaupt der Kirche überhaupt und des Kirchenstaates insbesondere heilsame Reformen vorzunehmen. Im Interesse des Kirchenstaates ließ er den 15. Nov. 1847 die Staatskonsulta eröffnen. Da sprach er in Erwiederung auf eine Anrede von Seite des Kardinals Antonelli als Präsidenten derselben, mit folgenden Worten: „In Ansehung des öffentlichen Wohles habe ich von dem ersten Augenblicke meiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl an nach göttlicher Eingebung Alles gethan, was ich konnte; und ich bin noch bereit, mit der Hülfe Gottes für die Zukunft Alles zu thun, ohne jedoch dem Souveränetätsrechte des Papstthums etwas zu vergeben; wie ich es in seiner ganzen Fülle von meinen Vorfahren bekommen habe, muß ich es als ein heiliges anvertrautes Gut an meine Nachfolger abtreten. Ich habe drei Millionen von meinen Unterthanen zu Zeugen von dem, was ich bis dahin gethan habe, um mich meinen Untergebenen zu nähern, um sie mit mir zu vereinigen, um von der Nähe ihre Bedürfnisse zu kennen und dafür zu sorgen."

Er gab wirklich dem Volke eine Konstitution, worin dasselbe seine angemessene Vertretung fand, und worin die Unabhängigkeit der Gerichte und die Preßfreiheit inner den Schranken der Religion und Sittlichkeit zugesichert war. Bei diesen und andern weisen Anordnungen wurde er vom Volke unter lautem Hosannarufe bis zum Himmel erhoben. Aber nicht lange nachher wurde ihm der Leidenskelch dargereicht, mußte er die Undankbarkeit seines Volkes im größten Uebermaße erfahren, verwandelte sich der Hosannarufe in das wilde Geschrei: „Ans Kreuz mit ihm!" Man machte Mißbrauch mit den erhaltenen Rechten, wiegelte auf, verbreitete Schmähschriften wieder den Papst, setzte falsche Gerüchte in Umlauf, wollte ihn, den Grundsätzen der Neutralität zuwider, zum Kriege wider Oesterreich zwingen, gieng geradezu damit um, die weltliche Macht ihm zu entziehen, verstand sich zur Meuterey, und that dem hl. Vater innerhalb seines Palastes Gewalt an. Durch solche Exzesse fand er sich genöthiget, aus Rom die Flucht zu ergreifen, um, nach seinem eigenen Geständnisse, als Kirchenoberhaupt seine freie und ungehinderte Stellung vor den Augen der katholischen Welt zu bewahren. Die Stadt Gaeta im Königreiche Neapel wurde sein freundliches Asyl- und Aufenthaltsort. Indessen trieb der fanatisirte Theil des Volkes in Verbindung mit allerlei Fremden unter der Leitung schrankenloser Parteihäupter das schlechte Spiel fort. In der Nacht vom 8. Febr. 1849 wurden durch Beschluß der sogeheißenen „römischen Konstituante" die römischen Päpste „de jure und de facto" der katholischen Herrschaft verlurstig erklärt, die Republik ward ausgerufen. Volle Anarchie mit Spoliationen, Raub von Kirchengütern, deren Veräußerung und Profanation, mit Gewaltthaten, Gräuelscenen und Mord, trat an die Tagesordnung. In dieser Revolutionszeit charakterisirte sich das römische Volk wieder gerade so, wie es der hl. Bernhard, da dasselbe auch zu seiner Zeit in Revolution begriffen war, in seinem, an Papst Eugen IV. gerichteten Buche, „de Consideratione" schilderte. „Das ist", schreibt er, „ein Volk, das nie den Frieden geliebt, und das sich aus dem Aufruhre eine Gewohnheit gemacht hat; wild und unlenksam, hat es sich erst dann zum Gehorsame herbei gelassen, wann es nicht mehr widerstehen konnte. Die Römer sind geschickt, Böses zu thun; verstehen sich nicht darauf, Gutes zu thun. Sie sind dem Himmel und der Erde verhaßt, weil sie ihre sakrilegischen Hände gegen Beide erhoben haben; sie sind gottlos, verwegen in Beziehung auf heilige Dinge, aufrührerisch... Sie sind eben so unfähig, die Auktorität zu ertragen, als ungeschickt, sie auszuüben; sie sind treulos gegen ihre Obern und unerträglich gegen ihre Untergeordneten. Ihr findet sie übermüthig in ihren Begehren, hart in ihren Absagen; ungestümm, um zu erhalten, und undankbar, wann sie erhalten haben; sie reden ohne Unterlaß von gro-

ßen Dingen aber sind sehr klein in ihren Handlungen; sie versprechen Alles, und halten nichts; sind unerbittliche Verläumder gegen Jene, welche sie durch ihre Schmeicheleien ermüdet haben: eben so geschickt in der Verstellungskunst, als fürchterlich in ihren Verräthereien."

Umsonst suchte der hl. Vater seine perfiden Kinder zur Rückkehr zu ihrer Pflicht zu vermögen; umsonst waren seine liebevollen Ermahnungen, seine ernsten Protestationen, seine feierlichen Strafandrohungen: Trotz und Hohn wurden entgegengehalten. Er sah sich gezwungen den Beistand der katholischen Fürsten und Völker anzusprechen, von Frankreich, Oesterreich, Neapel und Spanien. Der Vater im Himmel, „der bis auf diese Stunde wirket", die Kirche schirmet und auch eigens, zur Erhaltung ihrer Einheit und Allgemeinheit, ihren Oberhirten, den sichtbaren Stellvertreter Christi auf Erden, unter seinen providentiellen Schutz nimmt, „lenkte die Herzen der Fürsten wie Wasserbäche", erweckte in den katholischen Großmächten den lebhaften Impuls, die mit Gefahr bedrohten Rechte des Oberhauptes der Christenheit zu sichern und zu retten. Wir haben noch in sicherm Angedenken die allgemeinen Sympathieen der Völker und ihrer Vertreter für den hl. Vater, als dieser durch die Gewaltthaten seines undankbaren und perfiden Volkes sich gezwungen sah, die Flucht zu ergreifen; alle betheiligten sich an seiner Sicherstellung, und die Staaten boten mit edelm Wetteifer dem hohen Gaste das Asyl an. Obschon Oestereich in großem Kampfe begriffen, Neapel immerfort mit revolutionären Elementen bedroht war; so zeigten sich dennoch beide entschieden zur Beihülfe bereit. Sehr thätige Theilnahme bewies auch Spanien, welches noch vor nicht langer Zeit mit dem römischen Stuhle zerfallen war. Vor Allen zeichnete sich dabei die französische Nation aus, welche unter damaligen Umständen das geeignetste Organ war, um der furchtbaren Hyder der Anarchie im Kirchenstaate den Kopf abzuschlagen. Welcher Enthusiasmus bemächtigte sich nicht der Gemüther in der französischen Nationalversammlung, als die Kunde von der Flucht des Papstes erscholl! Mit welcher freudigen Begeisterung wurde nicht an die Voranstalten gedacht, um den geliebten Oberhirten an den Küsten Frankreichs in Empfang zu nehmen! Durch diese großartige Sympathie veranlaßt erhob sich der ehrwürdige Bischof von Langres in jener Versammlung, und sprach — „nicht nur als Organ aller katholischen Gewissen, sondern auch aller religiösen und freien Seelen" — der französischen Republik unter Segenswünschen den Dank aus im Namen von Frankreich, der Kirche und der Welt. Mit Einverständniß und Hülfe der übrigen Mächte hat vorzugsweise die französische Armee mit großen Opfern den römischen Revolutionsklubb aus dem Felde geschlagen, und dem Papste den Kirchenstaat erhalten. Ist es nicht, als wenn Frankreich durch diese seine verdienstvolle Verwendung für den heiligen Stuhl jene Schuld austilgen wollte, welche es zur Zeit seiner eigenen Revolution — gegenüber den Päpsten Pius VI. und Pius VII. — sich zuzog?

Wahrscheinlich wird nächstens die Ankunft des heiligen Vaters in Rom erfolgen. Eine äußerst schwere Aufgabe hat er zu lösen. Der Sturm der Revolution hat seine mit Edelsinn begonnenen Reformen gewaltsam unterbrochen, und das Land in die traurigste Finanzlage versetzt, woran es noch lange zu leiden haben wird. Die Einwohner des römischen Staates haben sich der Konzessionen, wie sie ihnen ihr hochherziger Fürst gab, großentheils unwürdig gezeigt. Werden sie nach den verderblichen Erlebnissen der Anarchie dem Papste in Zukunft volles Zutrauen und feste Ergebenheit widmen? Oder werden sie nur zu bald wieder von einem thörichten Freiheitsschwindel ergriffen, der Fahne des Aufruhrs neuerdings folgen wollen? Wir erwarten es nicht. Der große Theil seiner treuen Untergebenen wird sich um so entschiedener an ihn anschließen. Wohl wird Pius IX. mit der größtmöglichen Vorsicht und mit weiser Besonnenheit fortan die politischen Vorkehrungen und Anordnungen treffen wollen. Dabei haben wir aber immer die Erwartung, daß er — ferne davon, in eine extremartige Abneigung wider Staatsreformen zu fallen — mit väterlichem Eifer an der Wohlfahrt seines Landes arbeiten, weise, nothwendige und nützliche Verbesserungen vornehmen, und in diesem Sinne auch in die Vorschläge der Interventionsmächte bereitwillig eintreten werde, so ferne seine Souveränetätsrechte in seiner oberhirtlichen Stellung unangetastet bleiben. Aus allen Prämissen zu schließen, stellen wir uns Pius IX. als einen erleuchteten und großherzigen Fürsten vor. Der Tadel den Einige in neuester Zeit über seinen Charakter ausgesprochen haben, wird einerseits darin seinen Grund finden, daß er, der seine bittern Erfahrungen gemacht, nun nicht zu vorschnell in jegliche Konzession eintreten will; anderseits in dem Unmuthe der eigentlich betheiligten oder der sympathisirenden Parteigänger, die es nun einmal nicht verschmerzen können, daß die Revolution mißglückt ist. Aus dem Munde der Leidenschaft wird man doch nicht ein wahres Urtheil sich herholen wollen. Bei Mazzini, dem Parteimanne, der Revolutionen schürt, wo er kann, aber immer zur rechten Zeit die eigene liebe Haut zu retten weiß, und dem unlängst Gioberti gar kein rühmliches Denkmal gesetzt hat, wollen wir keine Charakteristik Pius IX. suchen.

Insofern Pius IX. nicht blos Oberhaupt des Kirchenstaates, sondern der Kirche selbst ist, hegen wir die Hoffnung, daß er unter dem fortgesetzten Beistande Gottes das beschließen und anordnen werde, was der Kirche frommet; daß er, angesehen die Gegenwart mit ihren wahren Bedürfnissen, den billigen und gerechten Wünschen des Epis-

kopates, der dem leitenden Haupte der Christenheit in den Tagen der Drangsal seine Ergebenheit und werkthätige Liebe bewiesen, und um ihn in inniger Einheit sich schaaret, im Interesse des Ganzen und Einzelnen freudig entgegenkommen werde.

So haben wir denn das Walten der göttlichen Vorsehung über dem Primate der katholischen Kirche im Laufe der Jahrhunderte durch gesehen. Der Ueberblick über diese Partie der Kirchengeschichte wird, bei aller Unvollkommenheit jedes Christengemüth, besonders in gegenwärtiger Zeit, aufmuntern und erbauen. Die Kirche, und eigens das Oberhirtenamt zur Bewahrung ihrer Einheit, ist göttliche Anstalt, somit unter den fortwährenden Schutz und Schirm Gottes gestellt. Diese erhebende Thatsache bewährte sich von dem Anfange an bis auf unsere Tage. Die göttliche Vorsehung verlieh den Nachfolgern Petri in der Zeit der Christenverfolgung besondern Glaubensmuth, so daß sie ihre Treue zu Christus mit ihrem Blute besiegelten. Als das Christenthum mit dem Uebertritte Konstantin des Großen Staatsreligion wurde, geschah es ebenfalls unter der Leitung der göttlichen Vorsehung, daß der Kaisersitz nach Byzanz verlegt, und so die freie Bewegung der kirchlichen Oberhirten in Rom mehr sichergestellt wurde; es geschah unter der Leitung der Vorsehung, daß in der Periode, wo Häresien auf Häresien folgten, kein Bischofssitz solche Glaubensfestigkeit bewies, wie der römische. Es kam die Zeit, da auf den Trümmern des kolossalen Römerreiches sich viele neue Staaten bildeten. Wäre das Oberhaupt der Kirche von irgend einem Staate oder Fürsten abhängig geworden, so würde er zu einem bloßen Nationalbischofe herunter gesunken sein; er hätte nicht das Organ sein können, welches im Stande war, das große Ganze im Auge zu behalten und zu leiten; nicht der Träger der Einheit, durch welchen die christianisirten Völker gemeinsam zusammengehalten wurden. Die eine Kirche hätte sich in viele National- oder Partialkirchen aufgelöset, was ihrem göttlichen Charakter zuwider gewesen wäre. Die göttliche Vorsehung lenkte nun den Geschichtsgang also, daß dem Papste ein freier, selbstständiger Länderbesitz zufiel, er so weltlicher Fürst eines Staates wurde, und so in der universellen Kirchenverwaltung frei und ungehindert wirken konnte. In einer solchen unabhängigen Stellung kann der Vater der Christenheit den Blick auf Alle richten, und nur so werden auch Alle ohne Mißtrauen den Blick auf ihn richten. Wir trafen auch auf Momente in der Geschichte, wo in Zeiten herrschender Roheit das kirchliche und staatliche Leben; und namentlich die Besetzung des päpstlichen Stuhles ein trübes Bild darbieten; allein über dem trüben Gewölke erhob sich das himmlische Licht. Die göttliche Vorsehung verließ den Primat der katholischen Kirche nicht. Wo die Noth am größten, war sie auch mit ihrer Hülfe am nächsten. Sie berief würdige Männer zum erhabenen Amte, verlieh ihnen neuen Lebensgeist, der um und um neues Leben erzeugte; sie machte Jahrhundete hindurch gerade die Päpste zu den Organen, durch welche vorzugsweise Ordnung und Recht im Staatenleben, Glauben und Sittlichkeit unter den Völkern, mit einem Worte, die höchsten Güter und hlst. Interessen der Menschheit bewahrt und befördert wurden. Die Staaten kamen zu ihrem Selbstbewußtsein, organisirten sich selbstständig; der Zeitgeist wurde ein anderer; die bisdahin wohlthätig ausgeübte Suprematie der Päpste selbst über staatliche Verhältnisse mußte aufhören, und der Primat der Kirche sollte in seine reinkirchliche Sphäre, aber von außen immer unabhängig und selbstständig, zurücktreten. In diesem erhabenen Wirkungskreise zeichneten sich die Oberhirten der Kirche, in langer würdiger Reihenfolge, bis in die neuesten Zeiten aus. Die Vorsehung wachte über ihnen und schützte sie. Wohl ließ sie auch harte Prüfungen über sie kommen, ließ sie (im frischen Angedenken der gegenwärtigen Generationen!) aus dem bittern Leidenskelche trinken; doch am Ende erfolgte der gute Ausgang, der glorreiche Sieg nach bestandenem Kampfe. Im nochmaligen Hinblicke auf die Vergangenheit sehen wir getrost der fernsten Zukunft entgegen. Mögen noch viele und gewaltige Stürme gegen die Kirche und ihren Primat erfolgen; was Gott angeordnet hat, wird unbesiegbar fortbestehen; derjenige wird fortwährend wachen und sorgen, der einst zum Ersten unter den Aposteln das Wort gesprochen hat: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen."

## Kirchliche Nachrichten.

**Schweiz.** Luzern. Herr Schwärzmann ist an Hrn. Schnyders Stelle zum Religionslehrer und Direktor der Mädchenschulen in Luzern ernannt worden.

Von Sursee wird gemeldet, daß Hr. Graf, Pfarrer von Oberkirch, resignirt habe.

— Thurgau. Das Gesammtvermögen der Klöster beträgt fl. 2,775,170, hat aber noch eine Reduktion durch die Liquidation zu gewärtigen!

Der Gr. Rath hat beschlossen, in dem Gebäude des aufgehobenen Klosters Kalchrain eine Zwangsarbeitsanstalt für lüderliche und arbeitsscheue Personen zu errichten. In den Zellen des Klosters Fischingen sind Flüchtlinge einlogirt.

— Schwyz. Wegen Errichtung eines Korrektionshauses für Geistliche der Urkantone wird zwischen weltli-

chen und geistlichen Behörden unterhandelt. Der hochw. Bischof von Chur unterstützt mit Eifer das Unternehmen. Auch an ein Asyl für ärmere Veteranen des geistlichen Standes wird gedacht. — Der vom Erziehungsrathe bereits genehmigte Plan zu Errichtung eines Lehrerseminariums erwartet noch die Genehmigung von Seite der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, in deren Händen die zum Zwecke der Lehrerbildung bestimmte Jützische Verlassenschaft liegt.

**Großherz. Baden.** Die von einem Protestanten redigirte Karlsruher Zeitung schreibt von der Mission zu Säckingen unter Anderm: „Die ganze Feier war in ihrer großartigen Einfachheit höchst würdevoll und das versammelte Volk so ernst, gesammelt und still, selbst außerhalb des Gottesdienstes, als ob nur eine einzige Person da wäre. Da sah man die Macht der Religion, gegenüber der Machtlosigkeit so mancher blos äußerlichen Mittel. Wer noch keine Mission mitgemacht, kann sich überhaupt keinen Begriff von ihren erstaunlichen Wirkungen, von der Gluth der Andacht, von dem Eifer des Volkes, von so vielen auffallenden Veränderungen und Bekehrungen vorher ganz verhärteter Menschen machen. Mögen sie alle nachhaltig und bleibend sein!

„Besonders die Abendstunden werden Allen unvergeßlich sein. Wenn durch die Nacht hin das majestätische Geläute von den Thürmen der Stiftskirche ertönte, sich die weiten Räume bis zum Erdrücken anfüllten, — wenn auf der Orgel weichen Tönen die Liederharmonien niederflossen, wie Klänge aus einer höhern Welt, — wenn durch das Halbdunkel der Kirche das Kreuzeslicht wundersam dahin zitterte und das Predigtwort die Seele im Innersten bewegte, — wenn selbst nach beendigtem Gottesdienste das Volk noch lange in Thränen für die Bedürfnisse der Kirche, der Familien ꝛc. laut betete und in heiligen Liedern seine Sehnsucht nach dem ewigen Heimathlande dort oben ergoß, so war Das Alles etwas so ganz Neues, nie Gesehenes, daß man die bittere Vergangenheit und die herbe Gegenwart unseres irdischen Vaterlandes vergaß und, gezogen von dem allgemeinen Drange, einstimmte in den Ruf der Tausende: Im Kreuze ist Heil!“

**Preußen.** Bonn, 6. Dezember. Unter den 215 Theologen, welche in die hiesige katholische Fakultät gegenwärtig eingeschrieben sind, befinden sich 19 Ausländer: ein Beweis, daß der Zuwachs zum geistlichen Stande in unserer Provinz, besonders in der Erzdiözese, noch immer steigt. Selbst in der Zeit der höchsten Blüthe war die Zahl der Theologen nicht so groß; denn wenn man bedenkt, daß damals die theologischen Anstalten zu Trier und Paderborn noch nicht organisirt und von diesen Diözesen die Theologen auch auf unsere Universität angewiesen waren, so ist die damalige große Anzahl (die an 300 reichte) dennoch verhältnißmäßig geringer als die heurige. — Das Konvikt enthält zirka 80 Zöglinge und nur der Mangel an Raum ist die Ursache, daß nicht weit mehrere dasselbe besuchen. Der Staat aber will seiner Pflicht, die Räume dieser Anstalt zu vermehren, trotz mehrfachen Nachsuchens nicht entsprechen.

— Von Münster wird geschrieben: „Der Verein der katholischen Bischöfe Preußens, welcher im Verlaufe dieses Monats hätte stattfinden sollen, scheint auf unbestimmte Zeit vertagt. Wir glauben diesen bedauerlichen Aufschub den vielseitigen Bemühungen der Regierung zuschreiben zu müssen, welche dieses Konzilium verhindern möchte. Allein wir hoffen, sie werde ihren Zweck nicht vollständig erreichen: unsere Bischöfe fühlen die Nothwendigkeit sich zu versammeln, und sie werden sich versammeln.“

**Oestreich.** Die katholischen Blätter aus Tirol enthalten von dem unlängst verstorbenen Alexander von Hohenlohe Folgendes: „An ihm hat die Kirche einen Glaubenshelden und einen gewaltigen Beter, die Fürsten haben an ihm einen treuen Freund, der ihnen die Wahrheit nicht verhehlte, die Völker haben an ihm eine liebende, mahnende, warnende Stimme, die leidende Menschheit hat an ihm ihren warmen Freund, ihre Stütze, ihre Hülfe verloren. Als solcher war der muthige Kämpfer allen Feinden der Kirche und der Menschheit ein Gegenstand des Hasses und der Verfolgung; darum sind sie froh, seiner los geworden zu sein. Aber er wird als verklärter Freund Gottes noch thätiger und kräftiger wirken für das wahre Wohl Aller, auch seiner Feinde, als er es in seiner allumfassenden, gränzenlosen Liebe in diesem Leben gethan hat; und wenn alle seine Gegner spurlos und vergessen in die Grube gesunken sein werden, wird sein Andenken ruhmvoll und gesegnet unter den Völkern leben, fortwährend noch Gutes wirkend neben dem Fluche des Aergernisses, welches die Feinde des Glaubens auszusäen nicht müde werden.

„Es gibt zwar im Leben dieses Fürsten sehr viel, was merkwürdig und wunderbar ist; was aber gerade für diesen Moment seines Hinscheidens sehr auffallend erscheint, ist der Schluß jener Leichenrede, welche der Fürst selbst am 28. November 1836 zu Vöslau, wo er nun gestorben ist, und seine Ruhestätte gefunden hat, seiner frommen Mutter an ihrem Grabe gehalten hat. Diese Schlußworte lauten also: „„Und nun zum Schlusse eine Bitte an Sie, hochwürdiger Seelsorger dieser Pfarrgemeinde! Lassen Sie auch mir eine Ruhestätte neben der Gruft der theuern Mutter bereiten! Vöslau's Kirchhof sei von nun an für mich ein vielbedeutender Markstein für dieß vielleicht noch kurze Leben; er erinnere mich an jenen Spruch: „Für dich: bis hierher, und nicht weiter für dieses Leben!““ — Klingt

dieß nicht, als wenn der große Dulder gerade deßhalb so plötzlich aus unserer Mitte, wo er fern von der Heimath eine Zuflucht gefunden, dorthin eilen wollte, um diese Ahnung und sein eigenes Wort zu erfüllen?“

**Italien.** Lombardei. Nach verschiedenen Zeitungsberichten beabsichtigen die Bischöfe der Lombardei eine Synode in Mailand abzuhalten; die Hauptpunkte der Berathung sollen sein: Einführung der Jesuiten in allen Gebietstheilen des lombardischen Königreiches; Aufhebung des Placets; Einführung geistlicher Gerichte zur Beurtheilung der Vergehen von Geistlichen.

— Kirchenstaat. Die Jesuiten-Kollegien zu Ferrara, Forli und Faenza sind wieder eröffnet worden und Tivoli und Loretto werden bald nachfolgen.

Wie die Bischöfe Umbriens zu Spoleto eine Synode gehalten haben, so wird nun ein Gleiches von den Bischöfen der Kirchenprovinz Ravenna geschehen. Schon finden im bischöflichen Palaste zu Imola Vorbereitungskonferenzen statt, die Bischöfe haben an den Klerus und die Gläubigen der Provinz einen sehr schönen Hirtenbrief erlassen.

— Neapel. Am Feste der Empfängniß Mariä celebrierte der Papst selbst die Messe zu Neapel in der Kirche San Franzesko di Paolo. Die ganze königliche Familie, die Diplomaten ꝛc. wohnten derselben bei.

Ein Beweis der wohlwollender Stimmung der hohen Pforte für den katholischen Westen ist, daß der Sultan Se. Heiligkeit Pius IX. beglückwünschen ließ über den glücklichen Ausgang der Belagerung Roms, und zugleich den Wunsch beifügte, wie gern er es sähe, wenn der heilige Vater recht bald wieder in Rom auf seinem päpstlichen Stuhle sitzen würde. Der Ueberbringer dieses Schreibens, welches ungefähr das gleiche Datum hat wie das Verweigerungsschreiben wegen Auslieferung der Flüchtlinge an den russischen Czaar, ist Msgr. Hassun, katholisch-armenischer Erzbischof von Constantinopel.

## Der Weg von Jerusalem nach Bethlehem.

Von Audin.

(Schluß.)

Die Felsen, welche sich um die gottesmörderische Stadt herum ausbreiten und mit ihren scharfen Spitzen den Fuß des Wanderers verwunden, haben einigen Rasen mit grünen Wiesen Platz gemacht. Das Blatt der Olive ist wieder grün geworden und der Baum hat den rothen Staub abgeschüttelt, der ihn an den Ufern der Cedron bedeckte. Weinstöcke ragen über den Weg, um in dem Bache zu trinken; das Wasser quillt und fließt; die Pflanze bekommt neue Säfte und bis zu den Ruinen von Rama schaukeln die Blumen ihre vielfarbigen Kronen. Für sein Ausruhen findet der Pilger ein Bett von Moos am Fuße irgend einer Terebinthe und ein grünes Dach an ihrem Laubwerke. In Jerusalem ist alles matt und todt, zu Bethlehem cirkulirt Luft und Leben; zu Jerusalem ein matter und enger Horizont; zu Bethlehem eine weite Aussicht, obschon sie weniger großartig ist, als auf dem Libanon; welcher, wie die Araber sagen, den Winter auf seiner Stirn trägt, den Frühling auf seinen Schultern, den Herbst auf seinen Hüften und den Sommer an seinen Füßen.

Auf diesem aufsteigenden Pfade, welcher uns durch verschiedene Windungen bis zum „Hause des Brodes“ (Bethlehem) führte, konnten wir Alles um uns herum überschauen.

Da ist Thekui, das Vaterland des Propheten Amos; mehr entfernt Engaddi, berühmt durch seinen Balsam und seine Gärten, dort am Horizont die Spitzen von Jair Abazun und Nebo, drei in die Wolken ragende Höhen, von wo Moses den Hebräern das gelobte Land zeigte, und in der weitesten Entfernung die Gebirge Judäas und des peträischen Arabiens. Dies sind einige der Ansichten, welche man von Bethlehem aus bei unbewölktem Himmel betrachten kann.

Aber für die Seele des Christen sind weit süßere Freuden aufbewahrt. Was für biblische Erinnerungen kann er auf dem Wege vom Grabe bis zur Wiege des Heilandes in sein Gemüth zurückrufen! Jakob, der die Erde aufgräbt, um die Ueberreste seiner theuern Rachel hier beizusetzen. Rachel, welche von ihrem Grabmale her fortfährt zu jammern und zu weinen. David, als Kind, welches die Heerden seines Vaters hütet. Noemi, welche mit Ruth, ihrer Schwiegertochter, vorbeikommt und nach Bethlehem zurückkehrt, da man anfängt die Gerste zu schneiden; Ruth, welche das Brod von Booz empfängt und die Ueberbleibsel von dem, was sie erhalten an Noemi abgibt; Jeremias, das Auge auf Jerusalem gerichtet, wie in Lehman's Gemälde; der Stern; der vor den Magiern hergeht; „die große Schaar des himmlischen Heeres,“ welche singt: „Ehre sei Gott!“ der greise Simeon, welcher von seiner Wohnung abreist, um den Emanuel der Völker zu sehen; Maria, welche geht, dem Herrn das Kind Jesus darzubringen und in ihren Händen als Opfer zwei Turteltauben und zwei junge Tauben trägt!

O! wenn ich je diese heiligen Visionen vergessen könnte, so möge meine Zunge an meinen Gaumen kleben bleiben!

☞ Die in andern Zeitschriften und Katalogen angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.

Druck von Joseph Tschan. Verlag der Scherer'schen Buchhandlung

# Bemerkungen

## zur Vertheidigung des Kapitels Buchsgau gegen die Denkschrift der Gemeinde Fulenbach.

Beleidigte Eitelkeit und politische Ueberspanntheit haben einen jungen sonst ehrenwerthen Advokaten dazu gebracht, dem größern Theile der Geistlichkeit des Kantons Solothurn in einer heftigen Streitschrift, betitelt: „Die frühere Priesterschaft des Ruralkapitels Buchsgau ꝛc.", auf's schmählichste anzugreifen. Den historischen Hintergrund bilden die Verhältnisse des Ruralkapitels Buchsgau zu der Pfarrei Fulenbach, die eigentliche Rückwand aber ein Prozeß dieser Gemeinde gegen das Kapitel. Wenn auch der Zweck derselben von weitaus größerer Bedeutung sein soll, wie sich der Herr Verfasser äußert; so wird doch gewiß er selbst nicht läugnen, daß er nicht ohne Absicht auf den Prozeß die Broschüre wenige Tage vor der Entscheidung durch das Obergericht im Publikum erscheinen ließ, während er die einzelnen Bogen derselben den Herren Oberrichtern sogleich nach dem Drucke in's Haus geschickt hatte. Inwiefern diese Handlungsweise ehrenhaft ist, mag der geehrte Leser selbst entscheiden.

Wir fühlen uns im jetzigen Augenblick nicht berufen, die ganze Schmähschrift in ihrer historischen Unwahrheit, in ihrer Recht und Gerechtigkeit verwirrenden rabulistischen Einseitigkeit, in ihrer den Verfasser des berühmten Epos: die „Röllinade" verrathenden feindseligen Darstellung gegen die katholischen Kirche, in ihrer ganzen Blöße und Erbärmlichkeit darzustellen. Wir bedauern den jungen Mann, daß er sich von parteiischem Prozeßeifer, von beleidigter Eitelkeit, von politischer Parteisucht so weit hinreißen ließ, und sich vor jedem Geschichtskenner, vor jedem gebildeten Juristen, vor jedem rechtlichen Manne so sehr blosstellte, wir bedauern den Fürsprech für Gerechtigkeit und Wahrheit, daß er der nächsten Zukunft zu ungerechtem Raube der Kirchengüter den Weg zu bahnen, zum Zwecke seiner Schrift gewählt hat, und diesen Zweck erreichen will, indem er die Geistlichkeit unsers Kantons von Jahrhunderten bis auf unsere Tage in den Koth herunterzuziehen sucht.

Doch der Zweck dieser Bemerkungen soll nur die ganze kurze Widerlegung einiger der ungerechtesten Angriffe auf die Ehre und das Vermögen des Kapitels sein.

1. Der Herr Fürsprech behauptet, das Kapitel habe vor 1505 kein Vermögen gehabt und sein jetziges Vermögen seie nur das Kirchengut des heiligen Stephans von Fulenbach. — Wir antworten ihm einfach mit den Worten der alten 1442 erneuerten Kapitelsstatuten: **Oblationes camerae praesententur et in ipsa fideliter observentur:** — das heißt doch wohl: die Vergabungen sollen der Kammer übergeben und in ihr getreulich aufbewahrt werden. Und Vergabungen erhielt das Kapitel auch außer der Gabe der Gräfin von Kyburg, und sicher auch außer den sonst urkundlich noch bewiesenen. (Vergl. Ehrenrettung, S. 3.)

2. Der Herr Fürsprech legt großes Gewicht auf eine Rathsversammlung vom Ambrositag 1505, und will durch dieselbe beweisen, daß Fulenbach bis 1505 einen Pfarrrektor hatte, der den Zehnten selbst bezog und für sich nutzte. — Wir fragen ihn dagegen, da er die Akten in Betreff Fulenbachs so genau durchforschte, warum er uns von 1400 bis 1505 keinen Pfarrer nennen, keine sichere Spur von der Existenz der Pfarrei bringen kann. Wir fragen ihn, ob in der Rathserkanntniß von einem Herrn Pfarrrektor oder nur von einem Priester die Rede ist, mit dem das Kapitel „die Kilchen zu Fulenbach inhalb der Fundation versehen", wohlbemerkt nur versehen läßt, von einem Priester, „so die Kilchen daselbs und sust die Gemeind mit den heiligen Sakramenten und sust wie von Alter har fürsehen soll", also wohl von einem Priester der Nachbarschaft, und zwar von dem ihm wohlbekannten Kaplan von Aarwangen. Dieser Kaplan war aber, wie es sich urkundlich erweisen läßt, nie Vikar von Fulenbach, sondern Filialkaplan der alten Pfarrkirche Banwil, und genoß schon 1529, wie das Schreiben von Bern sagt, von Alters her, also nicht erst seit 24 Jahren, seit 1505, die Quart vom Zehnt- und Widumsertrage von Fulenbach gegen die Verpflichtung „all Wuchen daselbs eine Mässe zu halten." Wie läßt sich nun das erklären? Der Herr Fürsprech ist sich der Sache nicht klar, widerspricht sich selbst und ist bei seinem sonstigen Talente Alles durch einander zu werfen noch weniger im Stande, es Andern klar zu machen. Wir wollen es, auf Urkunden gestützt, versuchen.

Ganz nahe bei Aarwangen liegt das Dörflein Banwil oder Bawil, das schon in früher Zeit eine eigene Pfarrkirche hatte. Er gehörte in das Dekanat Buchsgau (vergl. **Liber Marcarum**), und hatte eine Filialkapelle zu Aarwangen, wahrscheinlich eine Stiftung der Edeln dieses Namens, an der schon im 14. Jahrhundert ein Kaplan den Gottesdienst besorgte. Freilich ein sonderbares Verhältniß, da die Mutterkirche Banwil im Bisthum Basel, die Filialkapelle in dem von Konstanz sich befand. Dafür aber durfte der Kaplan ohne Zustimmung des Leutpriesters von Wynau keine gottesdienstlichen Verrichtungen vornehmen, außer auf Verlangen der Herrschaft, und mußte sogar die Opfergaben in seiner Kapelle an den Leutpriester abliefern (vergl. **Neugart Episc. Const. I p. 1. XCV.** und Urk. 1341). Als nun die Pfarrei Fulenbach gegen Ende des 14. Jahrh. einging, und dem Kapitel 1400 die Vergabung gemacht wurde; übergab es die Seelsorge über die wenigen Bewohner dem Pfarrer von Banwil, der auch Kapitelsbruder war, verpflichtete ihn, wöchentlich eine Messe in Fulenbach zu lesen und überließ ihm dafür die Quart von Widums- und Zehntertrag. Was konnte es anders thun! In den traurigen Zeiten des Güglerkrieges und der darauf folgenden Hungersnoth und verheerenden Seuche waren ganze Dörfer und Städtchen fast ausgestorben und wurden von ihren Bewohnern verlassen. So giengen Friedau, Oberkappeln, Werd, Waldkilchen ꝛc. zu Grunde, so gingen die Pfarreien Wolfwil (kommt mit einem Pfarr-Rektor in einer Urk. von 1299 vor, Wochenbl. 1824, S. 71), Herchingen, Altreu ꝛc. ein, und wurden andern Pfarrkirchen zugetheilt. Wir könnten aus dieser Zeit auch noch die Inkorporation von Deitingen mit St. Urban, die von Sursee mit Muri, von Höngg mit Wettingen anführen, in welcher letztern die Verheerungen Ingelrams von Coucy ausdrücklich als Grund angegeben worden (vergl. Balthasars Merkwürdigkeiten und Tschudi's Schweizerchronik). Auch Banwil muß sehr gelitten haben, es konnte sich auch später nicht mehr erschwingen, und 1482 wurde seine Pfarrstelle mit der Pfründe des Kaplans von Aarwangen vereinigt. Somit erhielt dieser die Verpflichtungen und die Rechte an der Quart von Fulenbach (vergl. Flückiger's Gesch. des Amtes Aarwangen, der diese Darstellung großen Theils entnommen ist). Im Jahre 1505 nun hätte der Herr Kaplan (vielleicht war es der nämliche, der später reformirt wurde) gern den ganzen Zehnt- und Widumsertrag in Empfang genommen, und den Fulenbachern spuckte es in den Köpfen von den alten Pfarrrechten. So entstand die berüchtigte Klage, so der Rathsbeschluß vom Ambrosiustag 1505, der sich auf die Vergabungsurkunde stützt und gar nicht so unsinnig, so influenzirt ist, wie der Herr Fürsprech ihn ausschilt. Der Zehntbezug des Pfarrers „von Alter har" (d. h. bis zum Eingehen der Pfarrei vor 1400) ist durch die Worte „als die Gemeind ver-

meint" deutlich als die ziemlich problematische Behauptung der klagenden Gemeinde bezeichnet.

Die drei Pfund jährlich bezahlte die Kirche des hl. Stephan, mit der der „Stephanische Bund", so heißt die alte Kalandbruderschaft des Kapitels, in besonderer Verbindung stand, schon vor der Vergabung von 1400 für bestimmte Aemter und andern Gottesdienst. — Und somit wäre die Rathserkanntniß erklärt, und der Herr Pfarrektor mit seinem Zehnten bis 1505 als ein trügerisches Phantasiebild des Herrn Fürsprechs aus dem Reiche der Lebenden verwiesen.

3. Der Herr Fürsprech bezweifelt die Inkorporation des alten Kirchengutes von Fulenbach in das Kapitelsgut. — Wir aber wollen ihm beweisen, daß sie nicht nur auf gehörigem, kirchlichen Wege stattfand, sondern daß auch die, wie er meint, einem Raube sehr ähnliche Wahl des Kapitels von 1505 bischöflich approbirt wurde. Denn der Rathsbeschluß vom Ambrosiustag, der keinem Protokolle oder Konzeptenbuche entnommen ist, sondern im Staatsarchiv unter den Akten von Bechburg liegt, enthält die Unterschrift: **Quod praesens concordat cum originali et de verbo ad verbum collationatum fuit, attestor Caspar Schnorf, Suffraganeus et Officialis Basiliensis.**" Der Beschluß war nämlich in späterer Zeit verloren gegangen, wie denn auch kein Protokoll von 1505 zu finden ist, und nun wandte sich das Kapitel im 17. Jahrh. an das bischöfliche Archiv und erhielt vom Offizial eine beglaubigte Abschrift. Wie kam aber dieses Dokument in das bischöfliche Archiv? Wie anders, als durch das Kapitel, das für seine alten, nun auch von der Regierung beglaubigten Rechte die Approbation des Bischofs nachsuchte, und auch ohne Bedenken erhielt? Sonst läge das Aktenstück nicht im bischöflichen Archiv, sonst hätte der Offizial der Regierung und dem Kapitel nicht eine beglaubigte Abschrift desselben zugesendet. Denn der Bischof, der in der Bestätigung der Statuten von 1442 seine Rechte und die Freiheiten der Pfarrkirchen im Buchsgau feierlich vorbehält, war doch gewiß nicht so „influenzirt", daß er die, wie der Herr Fürsprech glaubt, 1505 noch bestehenden alten Rechte der Kirche von Fulenbach leichtsinnig preisgab. Noch nähern Aufschluß giebt ein altes Memorial im bischöflichen Archiv zu Pruntrut, welches mit ausdrücklichen Worten sagt, der Bischof Friedrich zu Rhein haben unter dem Datum 12. März 1442 „dem Kapitel Buchsgow konfirmirt, allen Zehnden, in dem Ban Fulenbach gelegen, zu nemen, zu nutzen und zu sinen Handen zu bezieben." Will der Herr Fürsprech noch einmal nach dem Inkorporations-Akt fragen?

4. Der Herr Fürsprech schlägt gewaltig Lärm über das Wort „Lehenherr" und über das „Verlyhen des Zehnden", und beweist daraus, daß das Kapitel von dem Zehnten von Fulenbach nur das Recht der Verwaltung, nicht aber der Selbstnutzung hatte.

Wir müssen ihm zuerst bemerken, daß der Titel „Lehenherr der Kirche" nur die Uebersetzung des lateinischen „**Patronus ecclesiae**" ist, und daß auch die Regierung von Solothurn, die Kollegiatstifte und Klöster früher ihren Zehnten frei „verlichen" und verwaltet haben, d. h. daß die letztern keinen Staats- oder andern weltlichen Verwalter dafür hatten, daß sie ihn aber alle als ihr Eigenthum selbst nutzten.

Was hat aber das Wort „Lehenherr", „**Patronus ecclesiae**" für eine Bedeutung? „Die Kirchenpatronen sahen die Kirchen- und Pfründengüter als wahre Lehen an, deren Eigenthum ihnen zugehörte, so daß die Pfarrherren nur die Träger, Inhaber, Besitzer davon wären", sagt Jld. von Arx (Ges. v. St. Gallen **II.** 650). So lieh in früherer Zeit die Regierung von Solothurn dem Propste des St. Ursenstiftes seine Propstei, (vergl. Rathsprotokoll 1527 u. A. m.), so belehnte die Regierung von Luzern bis auf die jüngste Zeit in ihren Ernennungsakten die Geistlichen mit ihren Pfründen. Das geht das **jus personale** des Patronates an; die Kanonisten unterscheiden aber davon ausdrücklich das **jus reale**. Der berühmte Kanonist Westenrieder definirt (**Glossar. Germ. col. 285**) das Wort „Kirchensatz" folgender Weise: „Kirchensatz bedeutet Rechte, als z. B. den Genuß einiger Kirchengefälle und Kirchenzehnten, das Vogt- und Schutzrecht, die niedere Gerichtsbarkeit in Betreff der Kirchen und Unterthanen ꝛc., und in solchen Fällen wurde das Lehen- oder Präsentationsrecht von dem Kirchensatz bestimmt unterschieden. Dr. Frei, der vom Herrn Fürsprech so ungeschickt zitirte, sagt darüber (Bd. **IV.**, 883): „Es muß Rücksicht darauf genommen werden, ob das Patronat mit dem Besitze einer Sache verbunden (reale), oder ob es ein persönliches sei, indem ersteres ungehindert mit der Sache an Jeden übergeht", durch Schenkung, Tausch oder Kauf, wie er die Erwerbsarten des Patronates bezeichnet. Eben so Walter (10. Aufl. 494), der das **jus reale** „als rein privatrechtliche Grundrente" (wir wiederholen den dem Herrn Fürsprech so mißbeliebigen Ausdruck noch einmal) darstellt, eben so das **Corpus juris canonici, Decret. Greg., lib. III, tit. XXXVIII** und an andern Stellen. Von diesem **jus reale an dem Kirchensatze von Fulenbach** behaupten wir nun, daß es an das Kapitel Buchsgau „ungehindert übergehen" (vergl. Frey, l. cit.), daß dadurch das Kapitel „Kirchengefälle und Kirchenzehnten von Fulenbach genießen" (vergl Westenrieder, l. cit.), „als reinprivatliche Grundrente" (vergl. Walter) genießen konnte. Wir haben diese Behauptung schon in der Ehrenrettung mit einer Menge von Beispielen belegt, und bezeichnen die „bloße Verwaltung", die der Herr Fürsprech so eigensinnig festhält, als mit dem Kirchenrechte des Mittelalters total im Widerspruch, als „Unsinn", bis er uns auf unsere Aufforderung in der Ehrenrettung auch nur eine Einzige fromme Vergabung eines Kirchensatzes aufweist, die mit ausdrücklichen Worten „bloße Ehrenrechte, bloße Verwaltung und Verwendung zum Besten der vergabten Kirche" übergiebt.

5. Der Herr Fürsprech zitirt in der Denkschrift (S. 6) zu Gunsten seiner Behauptung sehr ungeschickter Weise die Pfarrkirche von Hägendorf.

In einer Urkunde von 1036 (Tschudi **I.**, 13) sagt Graf Ulrich von Lenzburg, der Reiche genannt, indem er die Besitzungen des Kastvogtes und des Stiftes von Beromünster ausscheidet: „**Canonicis pertinent in Starckenkilch ecclesia, in Hagendorf ecclesia.**" Man sieht von Entstehung durch den Grafen Ulrich von Lenzburg (1036), von Verdankung des Kirchengutes, von Einsetzung zum Verwalter (vergl. Denkschrift, S. 6) ist da keine Rede. Im Jahre 1336 macht dagegen Graf Johannes von Froburg seinem Bruder Hermann, dem Abte und dem Konvent zu St. Urban eine fromme Vergabung mit dem Kirchensatze von Hägendorf. Er gibt hin (Wochenbl. 1822, 500) **curiam sive curtim, sitam in villa Hegendorf, dictam Widdumsgut, cum universis ejusdem curtis bonis etc, nec non jus patronatus ecclesiae.**

So drückt sich der Offizial des Bisthums Basel aus, der die Schenkung beurkundet. Kann man deutlicher und genauer das **jus reale** und das **jus personale** des Kirchensatzes unterscheiden? Zu jenem gehören das Widumsgut und alle Güter, Besitzungen, Rechte und Einkünfte desselben (also wohl auch das Zehntrecht), und das Kloster soll sie haben, als das Seinige besitzen und über sie frei disponiren können (d. h. bloß Verwalter sein, nicht wahr, Herr Fürsprech?) Das **jus personale** aber besteht in dem Patronatsrecht, welches mit dem Widumsgut verbunden ist, und also mit jenem durch Verschenkung in andere Hände übergehen kann. — Im nämlichen Jahre (1336) Dienstag vor Thomas inkorporirt Bischof Johannes von Basel den vergabten Kirchensatz dem Kloster (Wochenbl. 1824, 36). Der Bischof setzt die Bedingung, daß dem Kuratvikar zu der alten Präbende, wie dieser sie von den Grafen von Froburg erhielt, aus dem Widumsertrag ein Zuschuß gemacht werde; den noch übrigen Ertrag aber des Kirchengutes von Hägendorf überläßt er dem Kloster zur Selbstnutzung, welches diese **fructus** und **temporalia**, ohne daß eine rechtliche Einwendung gemacht werden kann, in seinen Nutzen beziehen darf. Da steht es nun deutlich ausgesetzt, was der „Lehenherr" in Beziehung auf das **jus reale** des Patronats mit kirchlicher Approbation für Rechte hatte, da findet der Herr Fürsprech die „privatrechtliche Grundernte" wieder.

Und dieses Faktum steht nicht vereinzelt da. Lese der Herr Fürsprech außer den in der Ehrenrettung angeführten Vergabungen von Kirchensätzen und Inkorporationen noch besonders die Inkorporation von Erschwil an das Kloster Beinwil 1219 (Wochenbl. 1826. 199), von Sumiswald an die Deutschritter 1225 (1828. 137), von Meyringen an die Lazaristen zu Seedorf 1234 (1827. 376 und 1828. 334), er wird ganz ähnliche Bestimmungen finden. Lese der Herr Fürsprech das treffliche Büchlein „Die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts, vom Land- und Stadtgerichts-Direktor J. Evelt" (Soest 1845), in dem es, S. 59, heißt: „Die Inkorporation, wenn eine Pfründe einem Kollegium oder einem geistlichen Amte inkorporirt wird und zwar in Ansehung der Temporalien (**jure minus pleno can. 6 c. 16 p. 2**) oder in Ansehung der Temporalien und Spiritualien zugleich (**jure plenissimo**). Sie waren eine reichhaltige Quelle für den Erwerb des Patronat-Rechtes im Mittelalter, wo häufig den Klöstern und andern geistlichen Korporationen die Einkünfte einer Pfarre mit dem Rechte einen Kleriker zu präsentiren überlassen wurden." Lese der Herr Fürsprech im Rechtsgutachten über die Ansprüche des Klosters Einsiedeln auf das Kloster Fahr, was Herr Domdekan Vock als Aktuar des aargauischen Kirchenrathes (S. 57) sagt: „Das Kloster Einsiedeln will das Kloster Fahr als inkorporirte Stiftung betrachten, um sodann, wenn diese Ansicht einmal geltend gemacht ist, dasselbe als inkorporirte Stiftung behandeln und mit dessen Vermögen nach Belieben schalten und walten zu können."

Ist das Alles nun genug, um den Herrn Fürsprech zu überzeugen, daß durch die Vergabung und Inkorporation der Zehnt und das Forstrecht von Fulenbach dem Kapitel Buchsgau als Eigenthum hingegeben wurden?

6. Der Herr Fürsprech wird doch wohl nicht für Fulenbach eine Ausnahme von allen kirchenrechtlichen Bestimmungen des Mittelalters in Anspruch nehmen wollen?

Den Kirchensatz von Hägendorf nutzten, wie wir urkundlich bewiesen haben, die frühern Patrone, die Grafen von Froburg, ganz, nur die **praebenda antiqua** ausgenommen (10 Malter ꝛc.), ihn nutzte das Kloster St. Urban, außer der alten Präbende und den vom Bischof bestimmten Zuschuß, und seitdem das Kloster 1546 „den Kirchensatz, Widum und Quart, sammt dem Korn-, Haber- und Heuzehnten innert und außer den Hägen und allen seinen Ansprachen an der Kollatur zu Hägendorf" um 900 Gulden an die Regierung von Solothurn verkauft hatte (Wochenbl. 1824. 48), nutzte und behandelte die Regierung denselben als ihr Eigenthum, und nur die vom Bischofe 1336 bestimmte Präbende blieb der Pfarrpfründe. Freilich blieb die Regierung seither stets in ihrem guten Rechte, da der Bischof den Verkauf und die durch den Kollator ernannten Pfarrer seit drei Jahrhunderten bestätigte, und auch der gewandteste Rabbulist wird ihre dreihundert Jahre ruhig besessenen Rechte nicht mit Grund anstreiten können.

Besitzt aber das Kapitel Buchsgau den Zehnt von Fulenbach nicht mit dem nämlichen Rechte? Wurden ihm seine Richtungen an Fulenbach nicht 1400 rechtlich vergabt, wurden sie ihm nicht 1442 und später von den Bischöfen von Basel bei jeder Bestätigung der Statuten (z. B. 1642) und bei der Pfarrei Fulenbach 1680 wurden sie ihm nicht von der Regierung durch die Urkunden von 1505, 1545, 1615, 1680 und sonst öfters bestätigt? Und wenn auch alle diese Bestätigungen nicht vorgewiesen werden könnten, sind ihm seine Rechte nicht durch den 450-jährigen Besitz so garantirt, daß alle dagegen erhobenen Ansprüche von selbst wegfallen? Wahrlich wie der Herr Fürsprech sich für Fulenbach gegen den rechtlichen Besitz des Kapitels und an das Gewissen der Kapitelsbrüder wendet, könnte er sich für das arme Grindel, das im 15. Jahrhundert auch einen eigenen Pfarrer hatte (vergl. **Liber Marcarum**), könnte er sich für Hägendorf, Wolfwil ꝛc. um ihren vollen Kirchensatz an die Regierung wenden.

7. Der Herr Fürsprech „setzt sich auf kirchlichen Standpunkt" und ergreift die Rechte des Kapitels zu Fulenbach, als die kirchlichen Konstitutionen verletzend, als mit dem wohlverdienten Bannfluch beladen, mit heiligem Eifer an.

Es ist so merkwürdig, wie der besagte Herr Fürsprech sich auf kirchlichen Standpunkt setzt, daß wir uns die Vermuthung nicht aus dem Sinne schlagen können, ein gewisser gelehrter Kanonist habe ihn auf seinen kirchlichen Standpunkt gesetzt und ihm Pulver und Blei zu seinem Fehlschusse geliefert. Daß jede „illegitime Alienation", „alle Ansichziehung des Kirchenvermögens" durch das **Corpus Juris** und alle ultramontanen und nicht ultramontanen Kanonisten verboten und vor dem Concilium von Trient mit kirchlichen Strafen bedroht sind, hätte nicht so gelehrter Citationen bedurft. Es weiß jeder Christenmensch, daß es heißt: Du sollst nicht stehlen. Daß aber die Annahme und Selbstnutzung einer frommen Vergabung, und wenn sie im Kirchensatz (**jus patronatus reale**) wäre, kirchlich verboten ist, während Päpste und Bischöfe durch das ganze Mittelalter tausende von solchen Vergabungen approbiren und inkorporiren, das hat der Herr Fürsprech oder sein Orakel neu erfunden, es weiß es noch Niemand. Wir wenden uns nur gegen die Bannfluch drohenden kirchlichen Kanonen, die der Herr Kanonist als Geschütz des schwersten Kalibers aufführt.

Der zuerst (S. 12) angeführte Beschluß des Conziliums von Trient findet auf den Besitz der Rechte zu Fulenbach keine Anwendung, weil er nur die Schutzherren, die das **jus patronatus personale**, das eigentliche Patronatrecht ohne den Kirchensatz (**jus reale**) besitzen, angeht; das zeigt deutlich die Stelle, wo von Verkauf des Patronatrechtes gegen die kanonischen Bestimmungen die Rede ist (vergl. unsere Zitationen, Nr. 4). Der S. 14 angeführte Conzilienbeschluß dagegen ist, man möchte fast sagen, **mala fide** angeführt, denn nicht nur geht er nur auf 40 Jahre zurück, während die Vergabung 145 Jahre vorher gemacht wurde, während die erst 1564 durch eine Bulle in der katholischen Christenheit eingeführten Conzilienbeschlüsse von Trient nicht einmal auf 1505 rückwirkende Kraft hätten; sondern der angeführte Beschluß ist überdieß nur gegen die Vereinigung freier Benefizien mit Kirchen gerichtet, „die dem Schutzrecht auch der Laien unterworfen sind, wenn dann die freien Benefizien, mit denen, mit welchen man sie vereinigt, unter das gleiche Schutzrecht kommen." Was geht das aber die Vereinigung der Kirche von Fulenbach mit dem geistlichen Kapitel Buchsgau an? Hat der gelehrte Kanonist bei dieser Zitation geschlafen oder will er uns Staub in die Augen werfen? Behalte er nur seine „wohlverdienten Bannflüche" für sich!

Wir könnten nun noch eine Unzahl von historischen Unwahrheiten, von verläumderischen Beschuldigungen, von Verdrehungen und falschen Schlüssen des Herrn Fürsprechs in ihrer Blöße darstellen; aber wir begnügen uns mit seiner Erklärung eines einzigen Wortes, das seine juristische Beweisführung trefflich charakterisirt.

**Ne cede malis, sed contra audentior ito.**

8. Fürwahr! das Prädikat der Kühnheit können wir dem Herrn Fürsprech nicht absprechen.

Derselbe klagt z. B. (Seite 23) das Kapitel Buchsgau an, es habe der Kirche zu Fulenbach ihr Widumsgut widerrechtlicher Weise weggenommen, an sich gezogen, veräußert, (Seite 26) entrissen; unter den Händen des habsüchtigen Kapitels sei das Widum unters Eis gegangen (Seite 23); durch Unwahrheit und Trug, durch Veräußerung und Unterschlagung habe es Fulenbach beraubt (Seite 32). Wahrlich, unser Jakob wird immer kühner!! Die durch absichtliche Lüge betrogene Gemeinde beklagte sich vergeblich (Seite 32).

Diese kühnen Behauptungen stellt der Herr Verfasser vorläufig erst auf Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten, auf Hypothesen, Begriffsverdrehungen und Verdächtigungen (Seite 23 ff.), ja er beweiset sie dann bis zur Evidenz (Seite 26).

Zu diesem Evidenzbeweise hatte der Kühne das süße Glück ein unumstößliches urkundliches Beleg vom Jahr 1543 aufzufinden. Denn die Regierung von Solothurn

schrieb 1543 an jene von Bern (Seite 18): „Wir haben Herrn Dekan und Kapitel beschickt und uff üwer Begehr sind sie gutwillig ihr Gewarsamen zu zeigen und den **Untergang** des gemeldten Widumbs halb zu thunde." Da haben wir's! Durch absichtlichen Betrug gaben nun die Kapitelsherren vor, das fragliche Widum sei untergegangen, und dieser fatale Untergang wird nun nicht weniger als sechsmal gegen die in flagranti ertappten Kapitelsherren als Sturmbock angeführt — im Jubel aufgeführt: „Seht da (Seite 22), im Jahr 1543 sprachen die Herren plötzlich von einem Untergang des gemelde-Widums; — (Seite 23) Das Widum gieng unter den Händen des Kapitels unter das Eis; — Das Widum war 1519 noch vorhanden, ist aber 1543 untergegangen, d. h. wohl abhanden gekommen; — (Ebend.) Nicht umsonst wird sich das Kapitel 1543 auf den Untergang des Widums berufen haben?; — (Seite 26) Von diesem Untergang, von dieser Alienation hat die Regierung keine Kenntniß bekommen; in den Protokollen steht nichts!! Die pfiffigen Kapitelsherren stehen nun geschlagen da!!...."

So sehr wir dir Kühnheit des Verfechters der Rechte bewundern (audentior ito!), so setzt uns doch seine kolossale Unwissenheit im Urkunden-Verständniß noch mehr in Erstaunen. Er hätte wissen sollen, was der gegen seine Windmühle aufgeführte Sturmbock (ja wohl Sturmbock!) für eine Tragweite habe, was der Untergang bedeute, auf welchen er seine (evidenten?!) Schlüsse zu bauen sich bemüht; oder hat er es gewußt, so wollen wir seine Unverschämtheit nicht weiter bezeichnen, und dann nicht ihm sondern dem Volke und den Behörden des Kantons Solothurn, an die er seine Denkschrift richtet, sagen, wie das Wort Untergang zu verstehen sei und im Mittelalter verstanden wurde.

Untergang oder Umgang hieß im Mittelalter eine amtliche Besichtigung der Marken und Scheidungen in Feldern, Wiesen, Waldungen ꝛc., damit die Marksteine und andere Maale unverrückt erhalten werden. (Sieh altdeutsche Glossarien, oder auch nur Zellers Lexikon, voce Untergang.) So sollte auch 1543 das Widum zu Fulenbach, auf Begehr von Bern, untergänget werden. Diesen Sinn hätte der Kühne schon aus der Wortverbindung des solothurnischen Schreibens an Bern von 1543 entnehmen können, wenn ihm die Freude über den glücklichen Fund das Nachdenken oder das Weiterlesen erlaubt hätte; denn es heißt dort: „Uff üwer Begehr sind sie (Dechan und Capitel) gutwillich ihr Gewehrsamen zu zeigen und den Untergang des Gemeldten Wydums halb ze thunde." Dann folgt: „Auf dieses Anerbieten hin lud Solothurn Bern ein, uff das Ortte, da die Wydumsgüter gelegen." Das heißt im Zusammenhang doch offenbar nichts anders als: Bern wird eingeladen, an den Ort zu kommen, wo die Widumsgüter gelegen sind — wo das Kapitel gutwillig anerbietet wegen des Widums (des Wydums halb) den Untergang — die Markbesichtigung, die Verifikation der Marken — zu thunde oder vorzunehmen. Untergang heißt also nicht „plötzlich untergehen" und „verschwinden"; heißt nicht „unter's Eis gehen"; heißt nicht „verheimlichte Alienation" oder „Veräußerung". In dieser Weise konnte nur Unwissenheit oder Unverschämtheit interpretiren. Mit dieser irrigen — wir erlauben uns nicht zu sagen absichtlich verfälschten — Interpretation stürzt aber das ganze künstliche Gebäude der Beweisführung gegen das Kapitel des Widums wegen in sein Nichts zusammen.

**Quod erat demonstrandum.**

Uebrigens wollen wir den oder die Verfasser der Druckschrift hiermit in ihrem eigenen Interesse ermahnt haben, ihre weitere Darstellung mehr objektiv zu halten. Ueber Absichten und Tendenzen **non judicat praetor**, sondern nur über Thatsachen. Die Redeweisen: Wahrscheinlich, es scheint, sie werden wohl, absichtliche Lüge, absichtliche trügerische Auslegung ꝛc. stehen einer Rechtsschrift nicht wohl an; und die Verfasser könnten leicht in Verdacht kommen, den Mangel an objektiven Gründen durch kühnausgesprochene subjektive Anschauungen ersetzen und dadurch imponiren zu wollen.

Nichts für ungut! Auf Wiedersehen!

---

* Am Allerheiligenfeste war Hr. Fürsprech Amiet wirklich in Fulenbach und legte seine Denkschrift vor. Genehmiget soll sie die Gemeinde haben (vgl. Note am Schlusse der Denkschrift), da sie vorher kein Fulenbacher gesehen, geschweige dann gelesen hatte? Wir erlauben uns zu zweifeln; ein späterer Gemeindebeschluß wird Aufschluß geben. Das ist sicher, daß er seinen Prozeß wegen Verjährung, wie er sagte, verloren gab und Vollmacht zur Anhebung eines neuen Prozesses gegen das Kapitel verlangte, da er Urkunden entdeckt habe, die der Gemeinde das ganze Kapitelsvermögen zusprechen. Heißt man das nicht Trölerei? — Ob die Gemeindeversammlung gesetzlich war, ist auch noch die Frage.

Gedruckt bei Joseph Tschan in Solothurn. 1849.